

Fakler, Kieselbuchweg 8, 88079 Kressbronn a. B.

Gemeinde Kressbronn a.B.
z. H. Herrn Bgm. Daniel Enzensperger
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn

16.03.2020

Angebot
20.03 Nonnenbachkindergarten
Umbau WC

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Enzensperger,

anbei erhalten Sie unser Angebot für die oben genannte Maßnahme. Wir hoffen, dass unser Angebot Ihren Vorstellungen entspricht. Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Markus Fakler

Verteiler:

1 x Auftraggeber
1 x Auftragnehmer

Anlagen :

Anlage 1 - Auflistung der Stundensätze
Anlage 2 - Auflistung der Leistungsziele
Anlage 3 - Informationen zur Datenerhebung
Anlage 4 - Ermittlung der anrechenbaren Kosten

Angebot

vom 16.03.2020

20.03 Nonnenbachkindergarten Umbau WC

Auftraggeber

Gemeinde Kressbronn a.B.
z. H. Herrn Bgm. Daniel Enzensperger
Hauptstraße 19
88079 Kressbronn

Auftragnehmer

Fakler Architektur Innenarchitektur
Dipl. - Ing. [TU] Markus Fakler
Kieselbuchweg 8
88079 Kressbronn

Baubeschreibung

zum Angebot vom 16.03.2020

Projekt **20.03 Nonnenbachkindergarten
Umbau WC**

Auftraggeber **Gemeinde Kressbronn a.B.**

Aufgrund der Einrichtung einer zusätzlichen provisorischen Kindergartengruppe im Nonnenbachkindergarten muss die bestehende WC-Räumlichkeit im Erdgeschoss umgebaut werden. Hierzu müssen das angrenzende Lager und der Putzraum mit genutzt werden.

Neu entstehen insgesamt 8 Kinder-WCs, neue Handwaschbecken, Duschköglichkeit und eine Abstellfläche für den Putzwagen.

Honorarberechnung gemäß HOAI 2013

zum Angebot vom 16.03.2020

Projekt **20.03 Nonnenbachkindergarten
Umbau WC**

Auftraggeber **Gemeinde Kressbronn a.B.**

Grundlagen zur Honorarberechnung

Leistungsbild: Gebäude

Anrechenbare Kosten (netto) auf Grundlage der Kostenberechnung: 56.263,50 €

Honorarzone: 3 (25 % über Mindestsatz)

Interpoliertes Grundhonorar: 9.508,84 €

Angebotener Leistungsumfang zur Erreichung des Planungszieles	max.	vereinbart	berechnet
1. Grundlagenermittlung	2 %	0 %	0,00 €
2. Vorplanung	7 %	7 %	665,62 €
3. Entwurfsplanung	15 %	15 %	1.426,33 €
4. Genehmigungsplanung	3 %	0 %	0,00 €
5. Ausführungsplanung	25 %	25 %	2.377,21 €
6. Vorbereitung der Vergabe	10 %	10 %	950,88 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe	4 %	4 %	380,35 €
8. Objektüberwachung (Bauüberwachung)	32 %	32 %	3.042,83 €
9. Objektbetreuung und Dokumentation	0%	0 %	0,00 €
Summe	100 %	93 %	8.843,22 €
§§ 36 u. 6 Abs.2 Umbauzuschlag	5 % aus	8.843,22 €	442,16 €
Nebenkosten pauschal (für die Leistungsphasen 2, 3, 5, 6, 7, 8, § 36)	3 % aus	9.285,38 €	278,56 €
Bestandsaufnahme ca. 3 Std. x 98 EUR			294,00 €
Vorläufige Gesamtsumme netto			9.857,94 €
Mehrwertsteuer derzeit		19 %	1.873,01 €
Vorläufige Gesamtsumme brutto			11.730,95 €

Besondere Vertragsbedingungen

zum Angebot vom 16.03.2020

Projekt **20.03 Nonnenbachkindergarten
Umbau WC**

Auftraggeber **Gemeinde Kressbronn a.B.**

Nach § 6 der HOAI 2013 ist die Kostenberechnung der Entwurfsplanung Grundlage für die Ermittlung des Honorars. Ändert sich der beauftragte Leistungsumfang nachträglich mit der Folge von Änderungen der anrechenbaren Kosten, gilt die vom Architekten zu erstellende angepasste Kostenberechnung als Grundlage des Honorars für die danach zu erbringenden Leistungen (vgl. § 10 Absatz 1 HOAI).

Abschlagszahlungen richten sich nach den jeweils erbrachten Architektenleistungen.

Besondere Leistungen, die zur Erreichung des Planungszieles erforderlich sind, werden bei Bedarf gesondert vereinbart. Die Anlagen sind Bestandteil des Architektenvertrages.

Bei Vergabe von Teilleistungen der erforderlichen Grundleistungen zur Erreichung des Planungszieles sind die geforderten Teilleistungen zu definieren.

Abnahme und Verjährung der Architektenleistung

Der Bauherr ist nach vertragsgemäßer Erbringung / Fertigstellung aller Leistungen entsprechend des Vertrages zur Abnahme verpflichtet. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden. Mit der Abnahme beginnt die Verjährung. Für Leistungen, die danach noch zu erbringen sind, beginnt die Verjährung mit Abnahme der letzten Leistung. §§ 640 sowie 650s BGB bleiben unberührt.

Vertragliche Ansprüche des Bauherrn verjähren nach Ablauf von fünf Jahren, sofern gesetzlich keine anderen Verjährungsfristen vorgesehen sind.

Folgende Abnahmen der Architektenleistung werden vereinbart:

- Durchführung einer Teilabnahme am Ende der Leistungsphase 3 bzw. 4 (Entwurfsplanung bzw. Genehmigungsplanung).
- Durchführung einer Teilabnahme am Ende der Leistungsphase 8 (Objekt-Bauüberwachung).
- Durchführung einer Schlussabnahme am Ende der Leistungsphase 9 (Objektüberwachung und Dokumentation).

Die Haftung für die Mitverarbeitung evtl. vorhandenen Bausubstanz wird ausgeschlossen.

Anlage 1

Stundensätze

Leistungen die über die vereinbarten Leistungen hinaus zur Erreichung der vereinbarten Vertragsziele erforderlich und / oder nach Vertragsschluss vereinbart werden, sind wie folgt zu honorieren, nach nachgewiesenem Stundenaufwand. Folgende Stundensätze werden vereinbart:

Leitender Architekt	98,00 € netto
Angestellter ArchitektIn	77,00 € netto
Technischer Zeichner	65,00 € netto

Anlage 2

Leistungsziele

Die für die Objekt- und Fachplanungen beauftragten Leistungsphasen / Leistungen haben jeweils folgendes Ziel:

Leistungsphase 1 - Grundlagenermittlung

Ziel der Grundlagenermittlung ist es, den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, zu erkennen, ob und inwieweit sich seine Vorstellungen mit den vor Beginn der Planung erkennbaren, projektbezogenen Randbedingungen vereinbaren lassen, um auf dieser Grundlage die zur Lösung der Planungs- und Bauaufgabe erforderlichen Entscheidungen treffen zu können.

Leistungsphase 2 - Vorplanung

Ziel der Vorplanung ist, auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphase 1 dem Auftraggeber ein Planungskonzept in seinen wesentlichen Teilen als Grundlage für die weitere Projektrealisierung vorzulegen.

Leistungsphase 3 - Entwurfsplanung

Ziel der Entwurfsplanung ist, auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphase 2 dem Auftraggeber eine genehmigungsfähige, technisch und wirtschaftlich sachgerechte Planung vorzulegen.

Leistungsphase 4 - Genehmigungsplanung

Ziel der Genehmigungsplanung ist, auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphase 3 die für das Bauvorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zu erlangen.

Leistungsphase 5 - Ausführungsplanung

Ziel der Ausführungsplanung ist, auf der Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 bzw. 4 die Erstellung der für die Ausführung auf der Baustelle erforderlich Planunterlagen, nach denen tatsächlich gebaut werden kann.

Leistungsphase 6 - Vorbereiten der Vergabe

Ziel der Vorbereitung der Vergabe ist, auf der Grundlage der abgestimmten Ausführungsplanung die Erstellung der Verdingungsunterlagen für die Ausschreibung der Bauleistung, ggf. nach der VOB.

Leistungsphase 7 - Mitwirken bei der Vergabe

Ziel der Mitwirkung bei der Vergabe ist, durch Prüfen und Werten der eingegangenen Angebote dem Auftraggeber die Grundlage für seine Vergabeentscheidung zu geben.

Leistungsphase 8 - Objektüberwachung - Bauüberwachung und Dokumentation

Ziel der Objektüberwachung ist das Entstehen lassen eines abnahmereifen Bauwerkes.

Leistungsphase 9 - Objektbetreuung

Ziel der Objektbetreuung ist, den Auftraggeber in die Lage zu versetzen, etwaige Gewährleistungsansprüche gegen ausführende Unternehmen zu verfolgen.

Anlage 3

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DS-GVO

Das Architekturbüro Fakler Architektur Innenarchitektur, Kieselbuchweg 8, 88079 Kressbronn erhebt Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten sowie zur Direktwerbung.

Die Datenverarbeitung ist für die Durchführung eines Vertrags über die Architektenleistungen erforderlich (und beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. a und lit. b DS-GVO). Eine Weitergabe der Daten an Dritte findet nicht statt. Die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft über die bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können uns unter folgender Adresse erreichen:

Fakler Architektur Innenarchitektur

Kieselbuchweg 8, 88079 Kressbronn

Telefon: 07543 – 3029611

Telefax: 07543 – 3029616

E-Mail: info@fakler.biz

Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu. Die Aufsichtsbehörde ist:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Königstrasse 10 a, 70173 Stuttgart

Telefon: 0711/615541-0

Telefax: 0711/615541-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de

Ermittlung der anrechenbare Kosten

als Anlage zum Architektenvertrag

auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2013

16.03.2020

Bauvorhaben: 20.03 Nonnenbachkindergarten - Umbau WC

Auftraggeber: Gemeinde Kressbronn a. B.
Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a.B.

Zusammenstellung anrechenbare Kosten

Grundlage ist die Kostenschätzung vom 16.03.2020.

1. stets anrechenbare Kosten		35.012,00 EUR netto
Kostengruppe 300	Bauwerk / Baukonstruktion	35.012,00
2. unter Umständen anrechenbare Kosten *		0,00 EUR netto
Kostengruppe 100 **	Grundstück	0,00
Kostengruppe 120 **	Vermessungsgebühren	0,00
Kostengruppe 200 **		0,00
Kostengruppe 600 **		0,00
3. stets anrechenbare Kosten ***		0,00 EUR netto
gem. § 4 Abs. 3 HOAI 2013 i.V.m. DIN 276 Ziff. 3.3.6		
Ansatz mitzuverarbeitende Bausubstanz		0,00
(vorläufig angenommener Wert, der im Zuge der Baumaßnahme konkretisiert werden muss)		
Zwischensumme sonstige anrechenbare Kosten (Nr. 1 - 3)		35.012,00 EUR netto
4. stets zum Teil anrechenbare Kosten ****		21.251,50 EUR netto
gem. § 33 Abs. 2		
Kostengruppe 400	Bauwerk / Techn. Anlagen	33.750,00 EUR netto
1. davon voll anrechenbar ****		
(Zwischensumme Nr.1-3 x 25%)	(35.012,00 x 25%)	8.753,00 EUR netto
2. davon zur Hälfte anrechenbar ****		
(übersteigender Betrag / 2)	(33.750,00 - 8.753,00) : 2	12.498,50 EUR netto
Anrechenbare Kosten	(Summe aus Pkt 1. - 4.)	56.263,50 EUR netto

Erläuterungen

* Alle möglichen anrechenbaren Kostengruppen

** Anrechenbar, wenn der Auftragnehmer die Leistung der Kostengruppe plant, bei der Beschaffung mitwirkt oder die Ausführung überwacht.

*** § 2 Abs. 7, § 4 Abs. 3 HOAI 2013, Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen; der Umfang der Anrechnung bedarf der schriftlichen Vereinbarung

**** Die Kosten für Technische Anlagen (KG 400) die der Architekt nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht, sind wie folgt anrechenbar:

1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 % der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.